

Verordnung über die Apothekerprüfungen

811.112.5

vom 16. April 1980

von der Bundesversammlung genehmigt am 20. Juni 1980¹⁾

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877²⁾ betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gliederung der Prüfungen

Die pharmazeutischen Prüfungen gliedern sich in:

1. die naturwissenschaftliche Prüfung,
2. die pharmazeutische Grundfächerprüfung,
3. die Assistentenprüfung,
4. die Schlussprüfung.

Art. 2 Prüfungssitze

¹ Die Prüfungen finden an folgenden Prüfungssitzen statt:

- a. naturwissenschaftliche Prüfungen in Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg und Zürich;
- b. pharmazeutische Grundfächerprüfungen in Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne und Zürich;
- c. Assistentenprüfungen und Schlussprüfungen in Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich.

² Die Kandidaten können die Prüfungssitze frei wählen, müssen jedoch die ganze Prüfung am gewählten Prüfungssitz ablegen. Der Leitende Ausschuss kann bei Schwierigkeiten wegen der vom Kandidaten gewählten Prüfungssprache besondere Regelungen treffen.

³ Die Schlussprüfungen für schweizerische, im Kanton Tessin oder in den italienischsprechenden Tälern Graubündens aufgewachsene Kandidaten italienischer Sprache mit italienischem Diplom finden nach Möglichkeit an geeigneten Orten des Kantons Tessin und im übrigen an einem Prüfungssitz nach Absatz 1 statt.

Art. 3 Prüfungsarten

¹ Die Prüfungen bestehen aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.

AS 1980 781

¹⁾ BB1 1980 II 649

²⁾ SR 811.11

² Beim praktischen Teil darf die Befragung zur praktischen Arbeit während der Prüfung 20 Minuten nicht übersteigen; der schriftliche Bericht kann nach Ablauf der maximalen Prüfungsdauer abgefasst werden. Der Examinator bestimmt die Frist.

Art. 4 Vorbehalt

Für die pharmazeutischen Prüfungen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die eidgenössischen Medizinalprüfungen, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgesehen sind.

2. Abschnitt: Naturwissenschaftliche Prüfung

Art. 5 Zulassung

Um zur naturwissenschaftlichen Prüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat

- a. ein Jahr naturwissenschaftliche Studien mit folgenden Vorlesungen absolviert haben:
 1. Mathematik,
 2. Physik,
 3. Botanische und zoologische Biologie, inkl. Genetik,
 4. Allgemeine Botanik für Apotheker (evtl. eingebaut in andere Vorlesungen),
 5. Taxonomie der Arzneipflanzen,
 6. Allgemeine und analytische Chemie,
 7. Organische Chemie I;
- b. mit Zeugnissen belegte praktische Übungen in folgenden Fächern ausgeführt haben:
 1. Mathematik,
 2. Physik,
 3. Botanische und zoologische Biologie,
 4. Allgemeine Botanik für Apotheker (evtl. eingebaut in andere praktische Übungen),
 5. Taxonomie der Arzneipflanzen mit Exkursionen,
 6. Analytische Chemie.

Art. 6 Praktischer Teil

¹ Im praktischen Teil hat der Kandidat innerhalb fünf Tagen:

- a. eine qualitative Analyse und
- b. eine quantitative Analyse auszuführen.

² Für den praktischen Teil werden zwei Teilnoten erteilt, deren Mittel die Hauptnote bildet.

Art. 7 Mündlicher Teil

¹ Der mündliche Teil erstreckt sich auf:

- a. Physik;

- b.
 - 1. Botanische und zoologische Biologie, inkl. Genetik,
 - 2. Allgemeine Botanik für Apotheker und Taxonomie der Arzneipflanzen;
- c. Chemie:
 - 1. Allgemeine Chemie,
 - 2. Analytische Chemie.

² Für den mündlichen Teil werden drei Hauptnoten erteilt. Die Prüfungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c können von einem oder zwei Examinatoren abgenommen werden. Für diese Prüfungen wird die Hauptnote aus den beiden Teilnoten errechnet.

Art. 8 Bewertung

¹ Die Ergebnisse der beiden Teile werden gemeinsam berechnet.

² Hat der Kandidat zwei Hauptnoten unter 4 erhalten, so hat er die ganze Prüfung nicht bestanden.

3. Abschnitt: Pharmazeutische Grundfächerprüfung

Art. 9 Zulassung

Um zur pharmazeutischen Grundfächerprüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat:

- a. die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden haben;
- b. ein Jahr pharmazeutische Grundstudien mit folgenden Vorlesungen absolviert haben:
 - 1. Organische Chemie II,
 - 2. Biochemie (mit Demonstrationen),
 - 3. Grundlagen der klinisch-chemischen Analyse,
 - 4. Allgemeine und medizinische Mikrobiologie,
 - 5. Anatomie,
 - 6. Physiologie,
 - 7. Einführung in die praktische Pharmazie mit Demonstrationen,
 - 8. Statistik mit Übungen;
- c. mit Zeugnissen belegte praktische Übungen in folgenden Fächern ausgeführt haben:
 - 1. Organische Chemie,
 - 2. Klinisch-chemische Analyse,
 - 3. Allgemeine und medizinische Mikrobiologie.

Art. 10 Praktischer Teil

¹ Im praktischen Teil hat der Kandidat:

- a. eine Arbeit in organischer Chemie innerhalb zehn Tagen und
- b. eine klinisch-chemische Analyse in einem Tag auszuführen.

² Für den praktischen Teil werden zwei Hauptnoten erteilt.

Art. 11 Mündlicher Teil

¹ Der mündliche Teil erstreckt sich auf:

- a. Organische Chemie;
- b. Biochemie;
- c. Allgemeine und medizinische Mikrobiologie;
- d. Anatomie und Physiologie.

² Für den mündlichen Teil werden vier Hauptnoten erteilt. Die Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe d kann von einem oder zwei Examinatoren abgenommen werden; es werden dafür zwei Teilnoten erteilt, deren Mittel die Hauptnote bildet.

Art. 12 Bewertung

¹ Die Ergebnisse der beiden Teile werden gemeinsam berechnet.

² Hat der Kandidat zwei Hauptnoten unter 4 erhalten, so hat er die ganze Prüfung nicht bestanden.

4. Abschnitt: Assistentenprüfung**Art. 13** Zulassung

Um zur Assistentenprüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat:

- a. die pharmazeutische Grundfächerprüfung bestanden haben;
- b. folgende vom Schweizerischen Apothekerverein organisierte Vorlesungen besucht haben:
 1. Spezialitätenkunde,
 2. Kenntnis der geltenden Landespharmakopöe (inkl. Europäische Pharmakopöe) und der übrigen für die Berufsausübung einschlägigen Vorschriften,
 3. Arbeitsmethoden in Defektur und Rezeptur,
 4. Pharmazeutische Stofflehre;
- c. ein von den betreffenden Lehrchefs bescheinigtes Praktikum absolviert haben, das den folgenden Anforderungen entsprechen muss:
 1. Das Praktikum darf erst nach bestandener pharmazeutischer Grundfächerprüfung angetreten werden. Es ist bei höchstens drei eidgenössisch diplomierten Apothekern in öffentlichen Apotheken zu leisten. Höchstens die Hälfte kann in einer Spitalapotheke absolviert werden.
 2. Die Dauer beträgt zwölf Monate; darin eingeschlossen ist die Zeit für den Besuch der unter Buchstabe b angeführten Vorlesungen. Ebenso kann die für die Assistentenprüfung nötige Zeit, soweit organisatorisch bedingt, teilweise oder ganz eingeschlossen sein. Wegen Krankheit werden bis fünf Wochen, wegen Militärdienstes bis vier Wochen sowie für Ferien und Examensvorbereitung fünf Wochen, insgesamt aber höchstens zwölf Wochen angerechnet;
- d. einen dem Lehrprogramm des Schweizerischen Samariterbundes entsprechenden Samariterkurs besucht haben.

Vom Besuch des Samariterkurses sind befreit:

1. Angehörige der Sanitätstruppen, die die Ausbildung zum Sanitätssoldaten oder Sanitäts-HD erhalten haben,
2. Angehörige des Sanitätsdienstes des Zivilschutzes mit einer entsprechenden Ausbildung,
3. Angehörige des Rotkreuz-Dienstes, die einen Ergänzungskurs bei einer Sanitätsformation absolviert haben.

Art. 14 Praktischer Teil

¹ Der praktische Teil der Assistentenprüfung umfasst:

- a. Herstellung eines Arzneipräparates, mit schriftlichem Bericht, wobei sich die Prüfungsdauer nach der auszuführenden Arbeit richtet und vom Examinator zu Beginn der Prüfung festgelegt wird;
- b. Ausführung von drei ärztlichen Verordnungen innerhalb vier Stunden;
- c. Erkennen von zehn vorgelegten, ganzen oder geschnittenen Drogen der geltenden Landespharmakopöe (inkl. Europäische Pharmakopöe), mit schriftlichem Bericht (Name, Wirkstoffgruppe und Verwendung), innerhalb zwei Stunden;
- d. Identitätsnachweis von zwei bis vier Arzneistoffen (inkl. physikalische Methoden) innerhalb sechs Stunden.

² Für den praktischen Teil werden vier Hauptnoten erteilt.

Art. 15 Mündlicher Teil

¹ Der mündliche Teil der Assistentenprüfung umfasst:

- a. Kenntnis der pharmazeutischen Spezialitäten;
- b. Kenntnis der geltenden Landespharmakopöe (inkl. Europäische Pharmakopöe) und der übrigen für die Berufsausübung einschlägigen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen usw.).

² Für den mündlichen Teil werden zwei Hauptnoten erteilt.

Art. 16 Bewertung

¹ Die Ergebnisse der beiden Teile werden gemeinsam berechnet.

² Hat der Kandidat zwei Hauptnoten unter 4 erhalten, so hat er die ganze Prüfung nicht bestanden.

Art. 17 Bescheinigung

Wer die Assistentenprüfung bestanden hat, erhält neben dem Prüfungsausweis eine offizielle Bescheinigung des Bundesamtes für Gesundheitswesen. Diese berechtigt zur Tätigkeit als Assistent in einer öffentlichen Apotheke oder Spitalapotheke.

5. Abschnitt: Schlussprüfung

Art. 18 Zulassung

Um zur Schlussprüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat:

- a. die Assistentenprüfung bestanden haben;

- b. nach bestandener Assistentenprüfung zwei Jahre Fachstudium mit folgenden Vorlesungen absolviert haben:
1. Anorganische und analytische pharmazeutische Chemie,
 2. Organische pharmazeutische Chemie,
 3. Pharmakognosie und pharmazeutische Phytochemie,
 4. Physikalische Pharmazie (evtl. eingebaut in andere Vorlesungen),
 5. Galenische Pharmazie und Biopharmazie,
 6. Pharmakologie und Toxikologie (mit Demonstrationen oder praktischen Übungen),
 7. Klinische Pharmakologie,
 8. Sozial- und Präventivmedizin,
 9. Ernährungslehre und Diätetik,
 10. Betriebswirtschaftslehre;
- c. folgende mit Zeugnissen belegte praktische Übungen ausgeführt haben:
1. Pharmazeutische Chemie (Analyse einfacher und zusammengesetzter Arzneipräparate und Synthesen),
 2. Pharmakognosie und pharmazeutische Phytochemie,
 3. Galenische Pharmazie und Biopharmazie,
 4. Physikalische Pharmazie (evtl. eingebaut in andere praktische Übungen).

Art. 19 Praktischer Teil

¹ Die praktischen Prüfungen können ausnahmsweise am Ende des Unterrichts des betreffenden Faches durchgeführt werden, wenn die Abnahme dieser Prüfungen am Schluss des Fachstudiums aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

² Über die Anmeldung zu diesen Prüfungen und ihre Durchführung stellt der Leitende Ausschuss Richtlinien auf.

³ Die praktische Prüfung erstreckt sich auf:

- a. Ausführung von zwei analytisch-pharmazeutischen Arbeiten an bekannten Arzneistoffen oder Arzneistoffgemischen innerhalb fünfeinhalb Tagen;
- b. Ausführung einer analytisch-chemischen Arbeit an unbekanntem Arzneistoffgemischen innerhalb fünfeinhalb Tagen;
- c. Ausführung einer pharmakognostischen und phytochemischen Arbeit innerhalb fünfeinhalb Tagen;
- d. Ausführung einer galenischen, biopharmazeutischen oder galenisch-biopharmazeutischen Arbeit innerhalb elf Tagen.

⁴ Für die praktische Prüfung werden vier Hauptnoten erteilt.

Art. 20 Mündlicher Teil

¹ Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a. Pharmazeutische Chemie, unterteilt in
 1. Anorganische und analytische pharmazeutische Chemie mit einer Teilnote,
 2. Organische pharmazeutische Chemie mit einer Teilnote;
- b. Pharmakognosie und pharmazeutische Phytochemie, wofür eine Hauptnote erteilt wird;

- c. Galenische Pharmazie und Biopharmazie, wofür eine Hauptnote erteilt wird;
- d. Pharmakologie unterteilt in:
 - 1. Allgemeine Pharmakologie mit einer Teilnote,
 - 2. Klinische Pharmakologie mit einer Teilnote.

² Für die mündliche Prüfung werden vier Hauptnoten erteilt, wobei für die Prüfungen nach den Buchstaben a und d die Hauptnote aus den beiden Teilnoten errechnet wird.

Art. 21 Bewertung

¹ Die Ergebnisse der beiden Teile der Schlussprüfung werden getrennt berechnet.

² Hat der Kandidat im praktischen Teil zwei Hauptnoten unter 4 erhalten, so hat er diesen Teil der Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis des praktischen Teiles entscheidet für die Zulassung zum mündlichen Teil.

³ Hat der Kandidat im mündlichen Teil zwei Hauptnoten unter 4 erhalten, so hat er diesen Teil der Prüfung nicht bestanden. In diesem Falle hat er nur den mündlichen Teil der Prüfung zu wiederholen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Artikel 87–101 des Reglementes vom 22. Dezember 1964¹⁾ für die eidgenössischen Medizinalprüfungen werden aufgehoben.

Art. 23 Übergangsbestimmungen

¹ Für Kandidaten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen. Die Schlussprüfung alter Ordnung wird letztmals im Sommer 1985 durchgeführt.

² Für Kandidaten, welche Prüfungen nach alter Studienordnung nicht bestehen, erlässt das Eidgenössische Departement des Innern entsprechende Übergangsbestimmungen.²⁾

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung am 1. Oktober 1980 in Kraft.

¹⁾ [AS 1964 1305, 1968 568, 1969 230 1233, 1970 1063 1121, 1971 155, 1973 272 Ziff. II, 1974 1066, 1975 1870 2328; SR 811.112.1 Art. 47, 811.112.2 Art. 20, 811.112.3 Art. 18, 811.112.4 Art. 13]

²⁾ Siehe die V des EDI vom 4. März 1982 über Übergangsbestimmungen für Apothekerprüfungen (SR 811.112.51).

